

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und vier und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 15. August 1834.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der 1. Deputation, den Gesegentwurf wegen der Befreiungen von den indirecten Abgaben, oder deshalb zu gewährenden Entschädigungen betreffend.

Referent: Ich will jetzt nicht in die Hauptsache eingehen, sondern mir die Vertheidigung des Deputations-Gutachtens zum Schlusse vorbehalten; ich bin aber der Deputation schuldig, sie in sofern zu vertheidigen, als sie angegriffen worden ist. Sie ist von ganz entgegengesetzten Seiten angegriffen worden; der eine Abg. wirft ihr Parteilichkeit vor und ein anderer sagt, sie sei zu unparteilich gewesen. Der Abg., welcher ihr Parteilichkeit vorwirft, gründet diesen Vorwurf darauf, daß einigen das Recht zu- und andern wieder abgesprochen sei. Nun freilich, wenn die Unparteilichkeit darin besteht, daß man entweder alle bestraft oder keinen, so gebe ich zu, daß der Vorwurf gegründet ist. Es liegt aber im Gange der Deputation, daß sie sich so unparteilich als möglich gezeigt hat. Sie ist deshalb bis auf die Quelle zurückgegangen, sie hat sich die Mühe gegeben, den Ursprung des Rechts aufzufinden und das Resultat in ihrem Berichte dargelegt. Wo sich fand, daß ein begründetes Privilegium vorhanden sei, mußte sie den Entschädigungsanspruch zugestehen, wo das nicht der Fall war, konnte sie ihn nicht zugestehen. Ein anderer Abg. hat der Deputation den entgegengesetzten Vorwurf gemacht, er scheint ihn aber nur gemacht zu haben, um sein System auch hier wieder geltend zu machen, das er so oft in Anwendung bringt; und so ist denn die Deputation die gewesen, welche dieß büßen mußte. Er hat aber einen Weg eingeschlagen, den ich nicht billigen könnte; er hat einzelne Sätze herausgehoben und die Nachsätze weggelassen. Er rügt den Ausdruck, daß die Deputation gesagt, unsere ältere und neuere Gesetzgebung sei nicht immer streng und consequent durchgeführt worden. Würde er nachgesehen haben, wo dieß angeführt worden, so würde er auch gesehen haben, daß dieß nicht auf die Gesetze bezogen ist, worauf sich die Befreiung gründet, sondern bei andern Gesetzen, welche nur nebenbei in diesen Gegenstand einschlagen. In dem Begriffe der Unparteilichkeit lag es aber gerade, daß auch jene Stellen angeführt werden mußten, und die Gründe anzugeben waren, warum auch diese Gesetze keinen Einfluß hätten. Es mußte darauf geantwortet werden, und wenn er äußert, man hätte lieber die schwache Seite dem andern Theile überlassen sollen, so würde ich glauben, daß dann die Deputation nichts weniger als unparteilich zu Werke gegangen wäre. Dann hat er gerügt, daß gesagt worden, die Ritterschaft hätte die Abgabenbefreiung zu erlangen gemußt, und hat daraus folgern wollen, daß die De-

putation zugegeben habe, daß nunmehr diese Entschädigung gegeben werden müsse. Es wurde aber auf die Donativschrift hingewiesen, und hier hat der Abg. ganz vergessen, was die Deputation darauf erwiedert hat. Es ist nämlich der Satz so gestellt: „Allein auch diese bedungene Befreiung konnte schon darum nicht in der Absicht der Regierung und Stände liegen, weil ja die Dauer dieser Befreiungen nie weiter, als die jedesmalige Bewilligung gegangen, und die Fortdauer nur von einer neuen Bewilligung abhängig gewesen war.“ Was ich mir nur auf Zeit bedungen, ist nicht ständig, sondern dauert nur so lange, als ich mir den Gegenstand bedungen; also war nur von einer vorübergehenden Befreiung die Rede, und ich wüßte nicht, warum die Deputation nicht etwas hätte darauf erwiedern sollen. Außerdem fiel er im Laufe seiner Rede ganz in denselben Fehler, welchen er der Deputation vorwirft; denn er vermischt die Begriffe. Was ist von der Deputation anders gesagt worden, als daß bei den Gesetzen, welche sich von Jahr zu Jahr gehäuft haben, nicht immer der kunstgerechte Ausdruck gebraucht worden sei.

Abg. v. Hartmann: Ich würde allerdings schon früher den Wunsch geltend gemacht haben, daß auch das besondere Gutachten in Erinnerung der Stände gebracht werde, wenn ich früher Gelegenheit gehabt hätte, dieses thun zu können; da ich indessen jetzt erst die Gelegenheit erhalte, das Wort nehmen zu dürfen, so wünsche ich, daß das Separatvotum zum Vortrag und ins Gedächtniß der Kammer gebracht werde, damit die Sache allseitige Beleuchtung erhalte, welcher Wunsch sich um so gerechter darstellt, als sich dann auch die höchste Unparteilichkeit der Kammer voraussetzen läßt, indem das Interesse des geringern Theils der Deputationsmitglieder hier in Frage kommt.

Abg. Schäffer: Es scheinen hier 2 Fragen zur Beantwortung vorzuliegen; die eine: ist der steuerfreie Tischtrunk der Rittergutsbesitzer eine Realbefreiung oder nicht? und dann: ist sie real, muß sie nach dem §. 39. der Verfassungsurkunde entschädigt werden? Beide Fragen hat die Deputation in ihrer Minorität bejaht, in ihrer Majorität verneint. Es scheint die Frage, ob der steuerfreie Tischtrunk eine Realbefreiung sei, hauptsächlich aus dem Grunde verneint worden zu sein, weil die in diesen Gegenstand einschlagenden Gesetze vorzüglich nur die Person des Rittergutsbesizers erwähnen, weniger aber das Rittergut selbst. In dem besondern Gutachten, welches dem Deputationsgutachten beigefügt ist, und was die Mitglieder der Kammer vielleicht auch der Durchsicht gewürdigt haben, sind mehrere Gesetze nachgewiesen, wo des steuerfreien Tischtrunks erwähnt und sich jener Benennung wirklich bedient wird. Die Deputation in ihrer Majorität hat dieses zwar auch anerkannt, hat